

Aufgabenbeschrieb für Begleitpersonen

1. Auftrag

Begleitpersonen betreuen die ihnen mit ihrem Einverständnis zugeteilte Klienten selbständig im Rahmen der Abmachungen, die in der Einsatzvereinbarung festgehalten sind.

2. Verantwortliche Ansprechperson

Die Begleitperson ist gegenüber der Kontaktstelle für die Begleitung verantwortlich.

3. Aufgaben

3.1. Begleitung des/der Klient/-in, zum Beispiel:

- Führen von unterstützenden Gesprächen
- Begleiten bei kleineren Exkursionen und Spaziergängen
- Entlasten in überlasteten Situationen
- Ausüben von konkreten Aktivitäten mit Kindern

3.2. Abgrenzung der Tätigkeit

- Die Begleitung umfasst keine regelmässigen Unterstützungen im Haushalt, Besorgung von Einkäufen, Krankenpflege und dergleichen
- Ein Einsatz sollte in der Regel nicht mehr als zwei bis drei Stunden pro Woche in Anspruch nehmen

3.3. Berichterstattung

- Bei grösseren Abweichungen von den getroffenen Vereinbarungen und bei ausserordentlichen Ereignissen ist die Kontaktstelle zu informieren
- Die Begleitperson gibt der Kontaktstelle und der Projektleitung Auskunft über das Begleitverhältnis
- Die Begleitperson führt ein Besuchsprotokoll über jede Begleitung

3.4. Standortbestimmungen

- Mindestens halbjährlich findet eine Standortbestimmung über die Begleitung zusammen mit der Kontaktstelle und dem/der Klient/-in statt
- Bei Beendigung der Begleitung wird ein Abschlussgespräch zusammen mit der Kontaktstelle und dem/der Klient/-in durchgeführt
- Jährlich findet ein Mitarbeitergespräch mit der Projektleitung statt
- Bei Beendigung des gesamten Engagements bei Wegbegleitung findet ein Abschlussgespräch mit der Projektleitung statt

3.4. Weiterbildung

- Die Teilnahme an den Weiterbildungen und den Interventionssitzungen ist verpflichtend

4. Besonderes

- Der Einsatz der Begleitperson erfolgt freiwillig und ohne Entschädigung. Die Spesen werden gemäss dem Spesenreglement entschädigt
- Gaben und Geschenke, die einen Wert von Fr. 20 übersteigen, sollten nicht entgegengenommen werden
- Der Wegbegleitende ist Haftpflicht versichert (siehe Merkblatt Versicherung)
- Abwesenheiten sind möglichst frühzeitig bei der/dem Klienten/-in und der Kontaktstelle zu melden
- Der Begleitung kann jederzeit von einer der Parteien (Kontaktstelle, Klient/-in, Begleitperson) aufgelöst werden und ist damit nicht mehr Teil des Projekts Wegbegleitung
- Die Begleitperson verpflichtet sich zum Schutz der/des Klienten/-in schriftlich, die Schweigepflicht einzuhalten